

BERATUNGSVERTRAG

ZWISCHEN



wohnhaft in: _____

und

bei mindjährigen bitte hier den Namen und Anschrift eintragen
wohnhaft in: _____

**- nachfolgend einzeln und gemeinsam „Auftraggeber“ genannt -
einerseits**

UND

Jacqueline Achorbagi
wohnhaft in: Postfach: 1109 in 49546 Ladbergen

**- nachfolgend der „Berater“ genannt -
andererseits**

- nachfolgend der „Vertrag“ genannt -

PRÄAMBEL:

Die Auftraggeber möchten den Berater (die Auftraggeber und der Berater nachfolgend einzeln die „Vertragspartei“ und gemeinsam die „Vertragsparteien“ genannt) damit beauftragen, und der Berater möchte sich dazu verpflichten, selbstständige Beratungsleistungen nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen für die Auftraggeber zu erbringen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien dazu im Einzelnen Folgendes:

§ 1 Beratungsleistungen

1.1 Der Berater erbringt für die Auftraggeber im Rahmen eines Dienstvertrages folgende Beratungsleistungen (nachfolgend die „Beratungsleistungen“):

Pädagogische und psychologische Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern.

1.2 Die Beratungsleistungen orientieren sich an dem den Vertragsparteien bei Vertragsschluss bekannten Leistungsumfang. Sollte sich im Zuge der Vertragsdurchführung ergeben, dass der Leistungsumfang notwendigerweise oder zweckmäßigerweise einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bedarf, kann eine entsprechende Anpassung des Leistungsumfangs nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgen.

1.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Erstellung eines Werkes oder Erzielung eines bestimmten Erfolges durch den Berater nicht das Ziel dieses Vertrages ist.

§ 2 Erbringung der Beratungsleistungen

2.1 Die vereinbarten Beratungsleistungen sind ab dem 1. Mai 2021 zu erbringen.

2.2 Die Erbringung der Beratungsleistungen erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit den Auftraggebern.

2.3 Der Berater verpflichtet sich, die geschuldeten Beratungsleistungen gemäß dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplan zu erbringen, der Bestandteil dieses Vertrages ist und ihm als Anlage beigelegt wird. Können die im Terminplan vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden, ist dies den Auftraggebern unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der vereinbarte Terminplan kann bei Bedarf nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

2.4 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass durch den Abschluss dieses Vertrages zwischen Ihnen kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Der Berater ist weder in den Betrieb der Auftraggeber eingegliedert, noch unterliegt er einem die organisatorische Gestaltung der Ausführung der geschuldeten Beratungsleistungen (hinsichtlich der Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Auftragsdurchführung) umfassenden Direktions- und Weisungsrecht der Auftraggeber. Die Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen einvernehmlich. Dem Berater steht kein Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Auftraggeber zu.

2.5 Der Berater erbringt die Beratungsleistungen in eigener Verantwortung und in eigener Entscheidung. Er hat jedoch bei der Gestaltung seiner Tätigkeit auf die Belange der Auftraggeber Rücksicht zu nehmen und den Auftraggebern entsprechend gesonderten Vereinbarungen zur Verfügung zu stehen.

2.6 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, bedient sich der Berater für die Erbringung der Beratungsleistungen seiner eigenen Betriebsmittel. Seitens der Auftraggeber werden keine Mitarbeiter, Betriebsmittel oder sonstige Ressourcen zur Verfügung gestellt.

2.7 Der Berater hat die geschuldeten Beratungsleistungen termin- und fachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beraters zu erbringen.

2.8 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch den Abschluss dieses Vertrages zwischen Ihnen weder eine Partnerschaft noch ein Joint Venture begründet wird. Zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen, die die Auftraggeber verpflichten, ist der Berater nicht befugt. Eine Vertretung der Auftraggeber gegenüber Dritten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

2.9 Für das Einhalten der steuer- und versicherungsrechtlichen Pflichten sowie sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in eigener Sache ist jede Vertragspartei selbst verantwortlich.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

3.1 Der Vertrag wird nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit bis er von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

3.2 Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag ordentlich kündigen, die Kündigungsfrist beträgt _____ Tag(-e). Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sind entsprechend zu vergüten.

3.3 Die gesetzlichen Regelungen über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

3.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung hat der Berater den Auftraggebern unverzüglich und unaufgefordert das zur Bearbeitung eventuell überlassene Material sowie bis dahin vorliegende Arbeitsergebnisse inklusive Teilergebnisse vollständig auszuhändigen.

3.5 Dieser Vertrag kann jederzeit durch einen von allen Vertragsparteien unterzeichneten Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden.

3.6 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, enden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit der Vertragsbeendigung.

§ 4 Einsatz Dritter

Der Berater darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Auftraggeber im Rahmen der Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Beratungsleistungen qualifizierte Dritte beauftragen. Er selbst bleibt jedoch weiterhin vollumfänglich für die Erbringung der Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich und haftbar. Vor dem Einsatz von Dritten ist der Berater zur sorgfältigen Überprüfung dieser Personen und insbesondere ihrer Zuverlässigkeit, Geeignetheit nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung sowie Fähigkeit zur vertragsgemäßen Erbringung der geschuldeten Beratungsleistungen verpflichtet und hat während des Einsatzes Dritter die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung durch diese zu überwachen. Sofern und soweit der Dritte bei der Erbringung der Beratungsleistungen gegen die dem Berater nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten verstößt, hat der Berater auf Aufforderung der Auftraggeber den Dritten auszutauschen. Sonstige Rechte der Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Beraters gegen dessen Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Vergütung

5.1 Für vertragsgemäße Beratungsleistungen erhält der Berater ein Entgelt in Höhe von 100,00 € (in Worten: einhundert) pro Stunde. Der vorgenannte Betrag ist als Berechnungsgrundlage für die an den Berater zu zahlende Vergütung (die „Vergütung“) zu verstehen. Der volle Stundensatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine volle Stunde geleistet wurde. Angefangene Stunden werden anteilig vergütet.

5.2 Ein Vorschuss wird an den Berater nicht gezahlt.

5.3 Sämtliche genannten Beträge sind Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird auf die in Rechnung gestellten Beratungsleistungen nicht erhoben.

5.4 Die Abrechnung und Zahlung der Vergütung erfolgen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Vorkasse: mindestens 24 Stunden vor Beratungsleistung. Weitere Informationen siehe Webseite (<https://paedpsych-onlineberatungspraxis.de>)

5.5 Alle Zahlungen an den Berater erfolgen porto- und spesenfrei auf folgende Kontoverbindung:

Kontoinhaber: Jacqueline Achorbagi
IBAN: DE95401544760005000856
BIC: WELADED1LEN
Geldinstitut: Stadtparkasse Lengerich.

5.6 Solange der Berater an der Erbringung der Beratungsleistungen verhindert ist, insbesondere wegen Krankheit, Unfall, Ortsabwesenheit, anderer Aufträge etc., steht ihm für diesen Zeitraum kein Vergütungsanspruch zu. Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht ebenfalls nicht.

5.7 Der Berater führt sämtliche Steuern, Abgaben und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge selbstständig ab sowie ist alleine für das Einhalten der jeweils geltenden genehmigungsrechtlichen und sonstigen auf seine Tätigkeit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Bei der Kalkulation der Vergütung ist dies entsprechend berücksichtigt worden.

5.8 Der Berater wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und regelmäßig keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 6 Erstattung von Aufwendungen

6.1 Dem Berater steht ein Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen zu, soweit sie für die Erbringung der Beratungsleistungen erforderlich und angemessen sind.

6.2 Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen: bei den Tagessätzen gelten die üblichen steuerlichen Sätze, . Für Erstattung weiterer Kosten gilt Folgendes: Einführungsgespräche werden nach Stundensatz abgerechnet.

6.3 Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt zusammen mit der Vergütungsabrechnung. Der Berater hat den Auftraggebern zusammen mit der Abrechnung Belege zum Nachweis aller geltend gemachten Kosten vorzulegen. Für die Erstattung der Aufwendungen gelten die Zahlungsbestimmungen des Paragraphen „Vergütung“ dieses Vertrages.

§ 7 Währung

Mangels abweichender Bestimmungen in diesem Vertrag sind alle angegebenen Geldbeträge sowie alle nach diesem Vertrag vorzunehmenden Zahlungen in Euro.

§ 8 Mitwirkung der Auftraggeber

Die Auftraggeber unterstützen den Berater im erforderlichen Umfang bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen. Die Auftraggeber haben dafür zu sorgen, dass dem Berater alle zur Erbringung der Beratungsleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft auch solche Informationen und Unterlagen, die erst während der Leistungserbringung bekannt oder relevant werden. Darüberhinausgehende Mitwirkungspflichten der Auftraggeber bestehen nicht.

§ 9 Anderweitige Tätigkeiten

Während der Laufzeit dieses Vertrages darf der Berater auch für andere Auftraggeber tätig werden, ohne dass es einer Zustimmung der Auftraggeber bedarf. Eine Tätigkeit für andere Auftraggeber darf jedoch die Tätigkeit für die Auftraggeber nicht beeinträchtigen.

§ 10 Geheimhaltungspflichten

10.1 Vertrauliche Informationen (die „Vertraulichen Informationen“) sind alle dem Berater von den Auftraggebern mitgeteilten sowie im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen auf anderem Wege zur Kenntnis gelangten oder von dem Berater (mit)entwickelten und nicht bereits öffentlich zugänglichen Informationen wie Geschäftsgeheimnisse und Geschäftsvorgänge, Betriebsgeheimnisse und Betriebseinrichtungen, Know-how, Erfindungen, Verfahren und Arbeitsweisen, persönliche Angelegenheiten und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die sich auf die Auftraggeber beziehen und die nach dem bekundeten oder erkennbaren Willen der Auftraggeber geheim gehalten werden sollen und deren Weitergabe an Dritte Schaden für die Auftraggeber anrichten würde, unabhängig davon, in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich die Informationen befinden und ob die Informationen vor oder nach dem Abschluss dieses Vertrages mitgeteilt wurden.

10.2 Der Berater verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag zu verwenden und sie während der Vertragslaufzeit oder nach seiner Beendigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeber weder anderweitig zu verwenden noch seinen Mitarbeitern noch Dritten, welche nicht im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages tätig werden, mitzuteilen. Mitarbeitern des Beraters oder Dritten, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegebenenfalls zur Erbringung der von dem Berater geschuldeten Beratungsleistungen eingesetzt werden, müssen von dem Berater zumindest gleich strenge Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten auferlegt werden, wie in diesem Vertrag festgelegt. Die vorstehend genannten Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages zeitlich unbeschränkt fort.

§ 11 Vertragsstrafe

Der Berater hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ € (in Worten: _____) zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Auftraggeber, gegen den Berater einen weitergehenden Schaden geltend zu machen sowie Unterlassung weiterer Verstöße zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.

§ 12 Geistiges Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechte

12.1 Alle bei dem Abschluss dieses Vertrages vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechte und sonstiges geistiges Eigentum einer Vertragspartei, insbesondere - jedoch nicht beschränkt auf - geheimes Know-how, verbleiben im ausschließlichen Eigentum und mangels einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung in der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsbefugnis der jeweiligen Vertragspartei.

12.2 Alle Eigentums- sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von dem Berater in

Erfüllung oder bei Gelegenheit der Dienstleistungserbringung erzielten Arbeitsergebnissen abgeschlossener und nicht abgeschlossener Arbeiten inklusive aller Konzepte, Notizen, Pläne, Formeln, gemachten technischen Verbesserungen oder schutzrechtsfähigen Erfindungen, Marken, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Know-how und sonstigen Ergebnissen (die „Arbeitsergebnisse“) stehen dem Berater zu. Der Berater räumt den Auftraggebern das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, seine Arbeitsergebnisse auf jede Art zu nutzen.

§ 13 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen, Rückgabe von Eigentum

13.1 Alle Informationen und Unterlagen, die der Berater anlässlich und im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen von den Auftraggebern erhalten oder erstellt hat, sind sorgfältig und gegen die Einsichtnahme unbefugter Dritter geschützt aufbewahren. Alle von den Auftraggebern für die Zwecke der Erbringung der vertraglichen Beratungsleistungen zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und sonstiges sich im Besitz des Beraters befindliches Eigentum der Auftraggeber sind pfleglich zu behandeln.

13.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages hat der Berater alle Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von den Auftraggebern erhalten hat, unverzüglich nach Anforderung an diese herauszugeben und sämtliche Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes unverzüglich nach Aufforderung zu löschen. Nach der Beendigung dieses Vertrages haben die Löschung und Herausgabe unverzüglich ohne Aufforderung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Herausgabe von den von den Auftraggebern für die Zwecke der Erbringung der vertraglichen Beratungsleistungen zur Verfügung gegebenenfalls gestellten Arbeitsmittel oder von sonstigem sich im Besitz des Beraters befindlichen Eigentum der Auftraggeber. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Die vollständige Rückgabe aller Unterlagen sowie die Löschung von allen Programmkopien und Daten auf sämtlichen Speichermedien sind schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Datenschutz

Der Berater verpflichtet sich zum Schutz der Daten der Auftraggeber vor unbefugtem Zugriff. Soweit der Berater zur Ausübung seiner Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Auftraggeber und gegebenenfalls ihrer Beschäftigten oder Kunden betraut ist, ist er verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung, deren Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit. Der Berater hat ferner sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten. Dazu gehört auch der verantwortliche Umgang mit Computerdaten und dem eigenen Büro. Daten mit personenbezogenem Inhalt sind unter Verschluss zu halten und nicht mehr benötigte Daten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 15 Haftung

15.1 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Von Schadensersatzansprüchen Dritter, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten durch eine Vertragspartei stehen, stellt diese Vertragspartei die jeweils andere von dem Dritten in Anspruch genommene Vertragspartei vollumfänglich frei.

15.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien.

15.1 Entspricht die Dienstleistung des Beraters nicht den zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen und den erteilten Weisungen der Auftraggeber, ist die erbrachte Dienstleistung mangelhaft. In einem solchen Fall haben die Auftraggeber dies unverzüglich nach dem Erkennen des Mangels bei dem Berater zu rügen. Ist die Rüge begründet, steht den Auftraggebern ein Anspruch auf Mangelbeseitigung zu. Ein Anspruch der Auftraggeber auf Mangelbeseitigung besteht nicht, wenn der von ihnen gerügte Mangel auf einer Verletzung ihrer vertraglichen Mitwirkungspflichten beruht.

15.2 Besteht ein Anspruch der Auftraggeber auf Mangelbeseitigung, ist der Berater dazu verpflichtet, die mangelhaft erbrachten Beratungsleistungen innerhalb einer von den Auftraggebern gesetzten angemessenen Frist so nachzubessern, dass sie den vertraglich geschuldeten Beratungsleistungen entsprechen. Scheitert der Nachbesserungsversuch oder wird die Nachbesserung verweigert oder ist sie für die Auftraggeber unzumutbar, steht den Auftraggebern ein Anspruch auf Kürzung der vereinbarten Vergütung zu. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber gegen den Berater bestehen nicht, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für die Haftung des Beraters nach den Bestimmungen des Paragraphen „Haftung“ dieses Vertrages vor.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Forderungen einer Vertragspartei aus diesem Vertrag kann die jeweils andere Vertragspartei mit eigenen Ansprüchen aus diesem oder anderen Verträgen nur aufrechnen, wenn und soweit diese Ansprüche unbestritten oder bestritten aber begründet oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Forderungen einer Vertragspartei aus diesem Vertrag kann die jeweils andere Vertragspartei nur geltend machen, wenn es auf ihren Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen

17.1 Es werden keine Verträge mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen.

17.2 Eltern/ Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder/ Schützlinge.

17.3 Beratungen/ Informationen die über die allgemeinen Geschäftsinformationen hinausgehen (per E-mail, Telefon, SMS und sonstige Kommunikationsmöglichkeiten, werden in Rechnung gestellt. Der Preis richtet sich hier nach Arbeitsaufwand pro Stunde. Dies wird individuell mit dem Auftraggeber abgesprochen.

17.4 Der Vertrag ist maschinell erstellt und bedarf keine Unterschrift des Beraters. Die Unterschrift des Auftraggebers reicht für ein Vertragsabschluss aus.

17.5 Der Vertrag wird vom Auftraggeber per Hand unterschrieben und per Post an die oben genannte Postfachadresse gesendet.

17.6

§ 18 Vertragsübertragung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen weder gänzlich, noch zum Teil von einer Vertragspartei ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden, es sei denn, es liegt eine Umfirmierung, eine Fusion mit einem anderen Unternehmen oder eine andere Form der Umwandlung vor.

§ 19 Mitteilungen

19.1 Die Anschriften der Vertragsparteien, an die alle schriftlichen Mitteilungen in Verbindung mit diesem Vertrag gesendet werden sollen, lauten wie folgt:

a) _____

b) bei mindjährigen bitte hier den Namen und Anschrift eintragen

c) Jacqueline Achorbagi
Postfach: 1109 in 49546 Ladbergen

19.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Änderungen ihrer Anschriften der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Auftraggeber haften für ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

§ 21 Keine Nebenabreden

Die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sind abschließend. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 22 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Ausdrückliche und individuell ausgehandelte Absprachen bezüglich geänderter Vertragsinhalte sind jedoch von dem Schriftformerfordernis nicht erfasst und sind wirksam, auch wenn sie mündlich getroffen worden sind.

§ 23 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich materiellem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zu einer Anwendung ausländischen Sachrechts führen würde.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart gilt, die dem von Vertragsparteien ursprünglich mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer tatsächlich undurchführbaren Bestimmung oder einer Regelungslücke in diesem Vertrag.

Ladbergen, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers

_____)

(Unterschrift des Auftraggebers bei
mindjährigen bitte hier den Namen und
Anschrift eintragen)

, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Beraters)